

# Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 29. 10. 2014

Nummer 38

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 17. 10. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	665		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
RdErl. 17. 10. 2014, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen .....	665		
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
Bek. 25. 9. 2014, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig .....	666	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 25. 9. 2014, Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig .....	666	Bek. 21. 10. 2014, Verlegung des Sitzes der „Rudolf-Virchow-Stiftung für Pathologie“ .....	667
RdErl. 21. 10. 2014, Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Bauvorhaben von Stellen außerhalb der Verwaltung des Landes; Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO sowie zu den VV-Gk – ZBauL – ... 21077	666	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
RdErl. 21. 10. 2014, Staatliches Baumanagement Niedersachsen; Entgelte für die Betriebsüberwachung bei Landesbetrieben nach § 26 LHO .....	667	Bek. 21. 10. 2014, Anerkennung der „Loni und Günter Porziel Stiftung“ .....	667
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 20. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Herstellung eines Ausweichgleises am Leonhardplatz in Braunschweig .....	667
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 29. 10. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilme im Landkreis Northeim .....	667
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 10. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georgsmarienhütte GmbH) .....	672
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	672

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 10. 2014 – 203-11700-5 BEL –**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop am 15. 10. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

– Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 665

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 17. 10. 2014 – 43-05111/1 –****– VORIS 21160 –**

– Im Einvernehmen mit dem MF –

**1. Allgemeines**

Dieser RdErl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (im Folgenden: GAG) gemäß der GOGut vom 26. 9. 2008 (Nds. GVBl. S. 306).

Für die Abwicklung des Besteuerungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise und Regelungen zu beachten:

**2. GOGut****2.1 Steuerbarkeit**

Die GAG üben mit der Erstellung von Gutachten und Obergutachten regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art i. S. von § 4 Abs. 1 KStG aus.

Gutachten nach Nummer 1 und Obergutachten nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur GOGut) unterliegen somit der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz.

Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 3 bis 8 des Gebührenverzeichnisses unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen nach Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses sind umsatzsteuerrechtlich zu behandeln wie die betreffenden Gutachten oder sonstigen Wertermittlungen nach den Nummern 1 bis 8.

#### 2.2 Amtshilfe

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe der GAG und deren Geschäftsstellen untereinander vor.

#### 2.3 Amtshandlungen und Leistungen für andere Einrichtungen des Landes

Gutachten für andere Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

### 3. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zu unterwerfen.

### 4. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

### 5. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den (pauschalen) Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein (pauschaler) Vorsteuerabzug gewährt wird.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärungen der GAG sind bei den örtlich zuständigen Finanzämtern abzugeben.

#### 6.2 Vorsteuerabzug

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 2.11 Abs. 11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (im Internet abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de/ustae](http://www.bundesfinanzministerium.de/ustae)) pauschal mit einem einheitlichen Satz von 1,9 % der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte  
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

— Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 665

## C. Finanzministerium

### Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig

**Bek. d. MF v. 25. 9. 2014 — 45-106-501 —**

**Bezug:** Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 947), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 115)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der §§ 8 und 9 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 25. 9. 2014 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 666

#### Anlage

- Der § 8 Absatz 2 c) wird ergänzt um „einschließlich der Unternehmensplanung“ und erhält somit folgende Fassung: „die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,“.
- In § 9 Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 lit. c) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.“

### Satzung

### der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

**Bek. d. MF v. 25. 9. 2014 — 45-106-601 —**

**Bezug:** Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 950), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 115)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der §§ 8 und 9 der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 25. 9. 2014 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 666

#### Anlage

- Der § 8 Absatz 2 c) wird ergänzt um „einschließlich der Unternehmensplanung“ und erhält somit folgende Fassung: „die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,“.
- In § 9 Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 lit. c) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.“

### Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Bauvorhaben von Stellen außerhalb der Verwaltung des Landes; Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO sowie zu den VV-Gk — ZBauL —

**RdErl. d. MF v. 21. 10. 2014 — 21.13-26005-1 —**

— VORIS 21077 —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 48)  
— VORIS 21077 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2014 wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft“ gestrichen.

An die  
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements  
übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 38/2014 S. 666

**Staatliches Baumanagement Niedersachsen;  
Entgelte für die Betriebsüberwachung bei Landesbetrieben  
nach § 26 LHO**

**RdErl. d. MF v. 21. 10. 2014 — 22.2-26001-2 —**

**— VORIS 21077 —**

**Bezug:** RdErl. v. 9. 11. 2009 (Nds. MBL S. 1008)  
— VORIS 21077 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2014 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Sätze 3 und 4 wird jeweils die Zahl „1914“ durch die Zahl „1936“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 38/2014 S. 667

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

**Verlegung des Sitzes  
der „Rudolf-Virchow-Stiftung für Pathologie“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 21. 10. 2014  
— 2.11741/40-130 —**

Mit Schreiben vom 21. 10. 2014 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG die Verlegung des Sitzes der „Rudolf-Virchow-Stiftung für Pathologie“ von Göttingen nach Berlin genehmigt.

— Nds. MBL Nr. 38/2014 S. 667

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

**Anerkennung der  
„Loni und Günter Porsiel Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 10. 2014 — 11741/P 32 —**

Mit Schreiben vom 5. 8. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 7. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Loni und Günter Porsiel Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe durch Unterstützung hilfebedürftiger Bürger im Rentenalter.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Loni und Günter Porsiel Stiftung  
Am Papehof 8 e  
30459 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 38/2014 S. 667

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Herstellung eines Ausweichgleises am Leonhardplatz  
in Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 20. 10. 2014  
— 3327-30161-16/14-BS Verkehr —**

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — einen Planverzicht für die Herstellung eines Ausweichgleises am Leonhardplatz in Braunschweig beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung sonstiger Betriebsanlagen einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 38/2014 S. 667

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ilme  
im Landkreis Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 29. 10. 2014  
— 62023/2-4884 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ilme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Dassel und Einbeck und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 19) werden beim

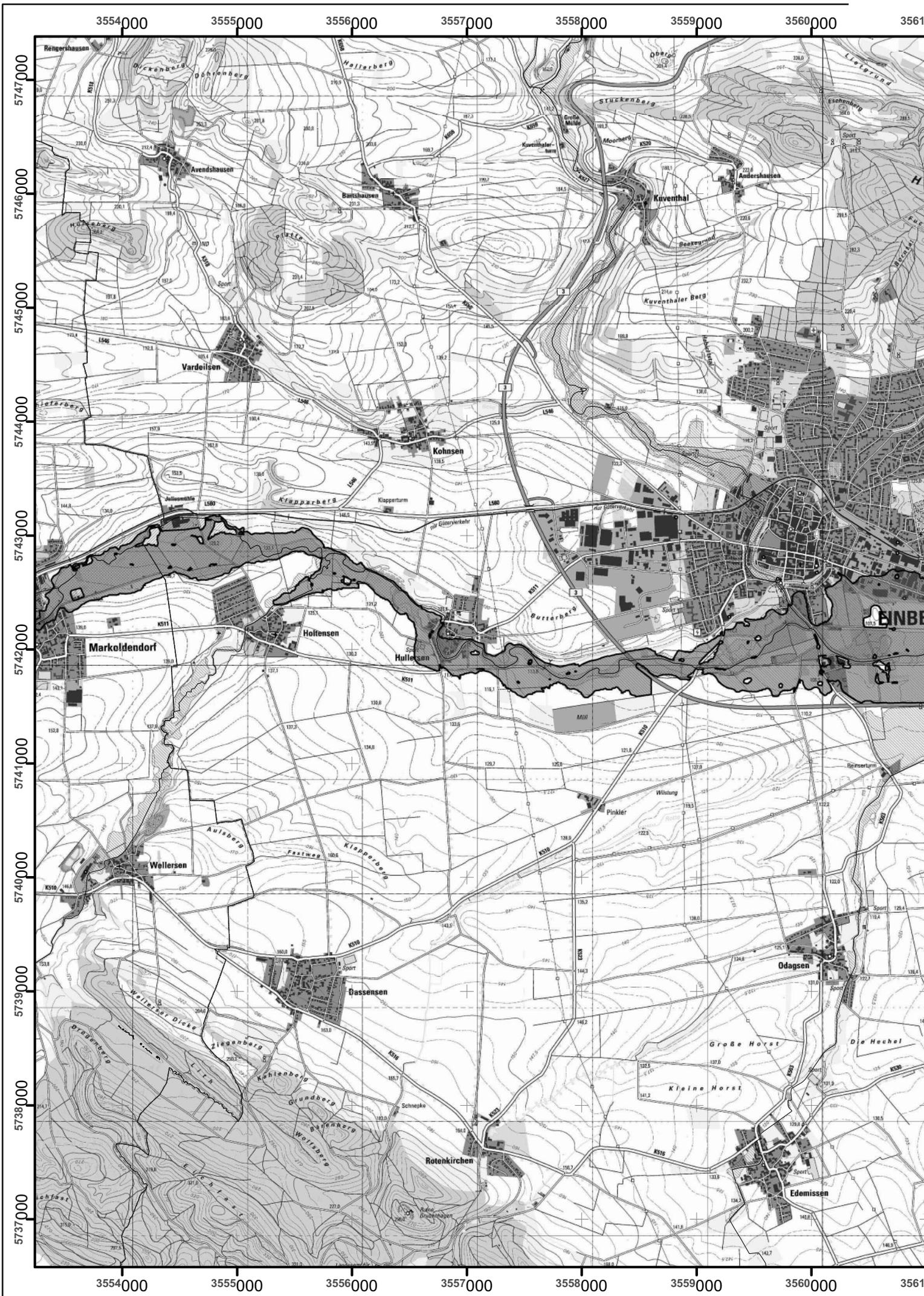
Landkreis Northeim,  
Medenheimer Straße 6/8,  
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 38/2014 S. 667



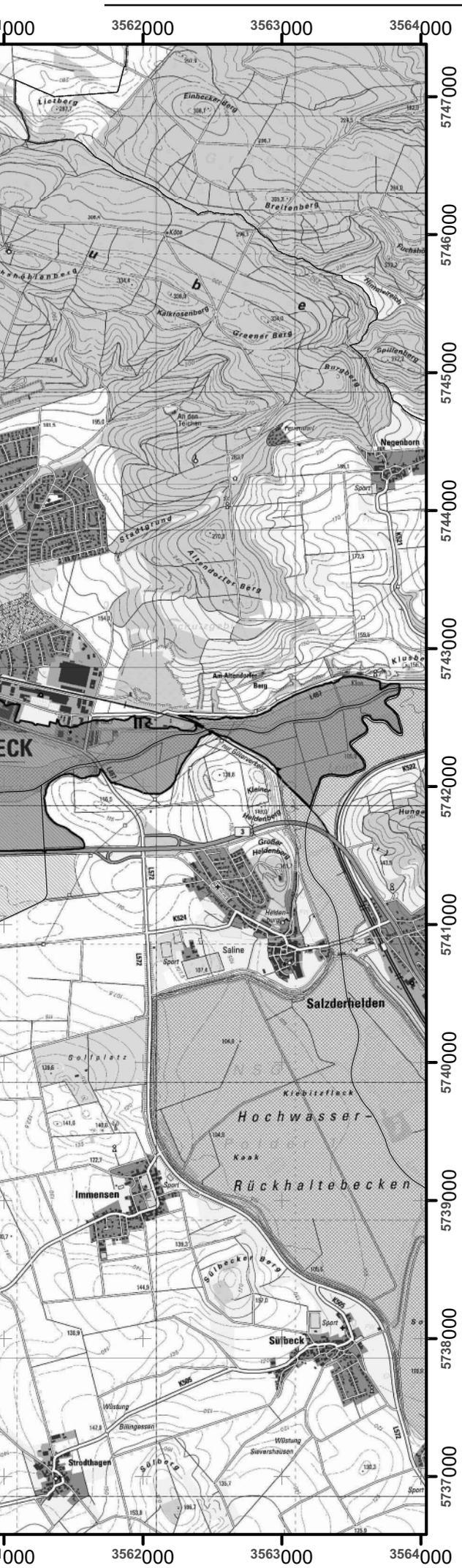
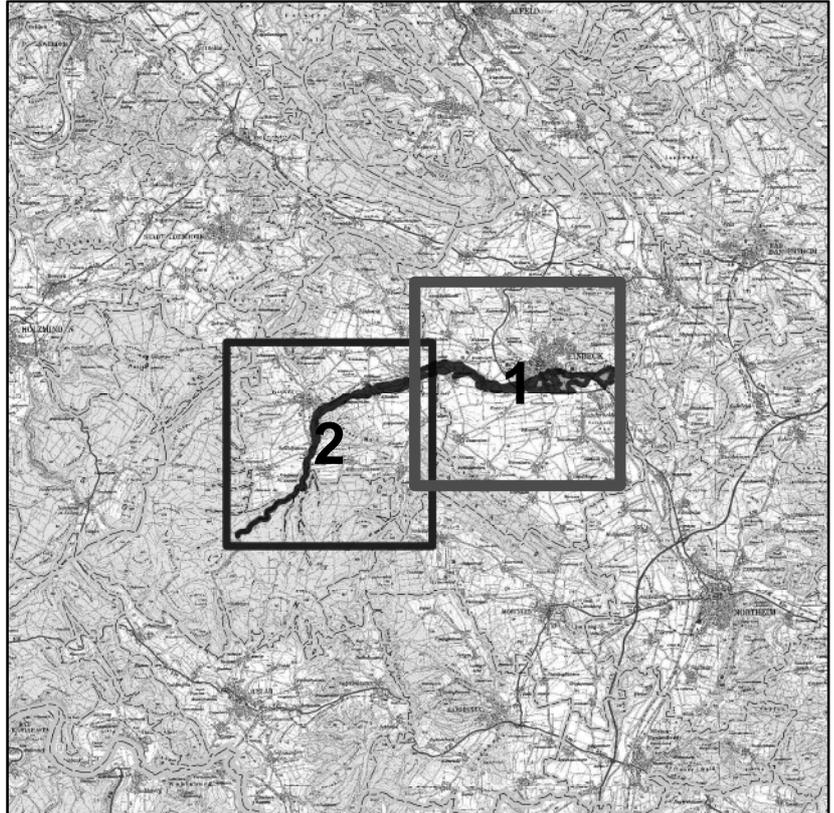


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilme im Landkreis Northeim

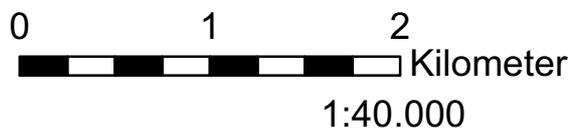
## Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 29.10.2014  
Az.: EGB32.62023/2-4884



### Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)  
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2014



Angestellt: Göttingen, 22.09.2014



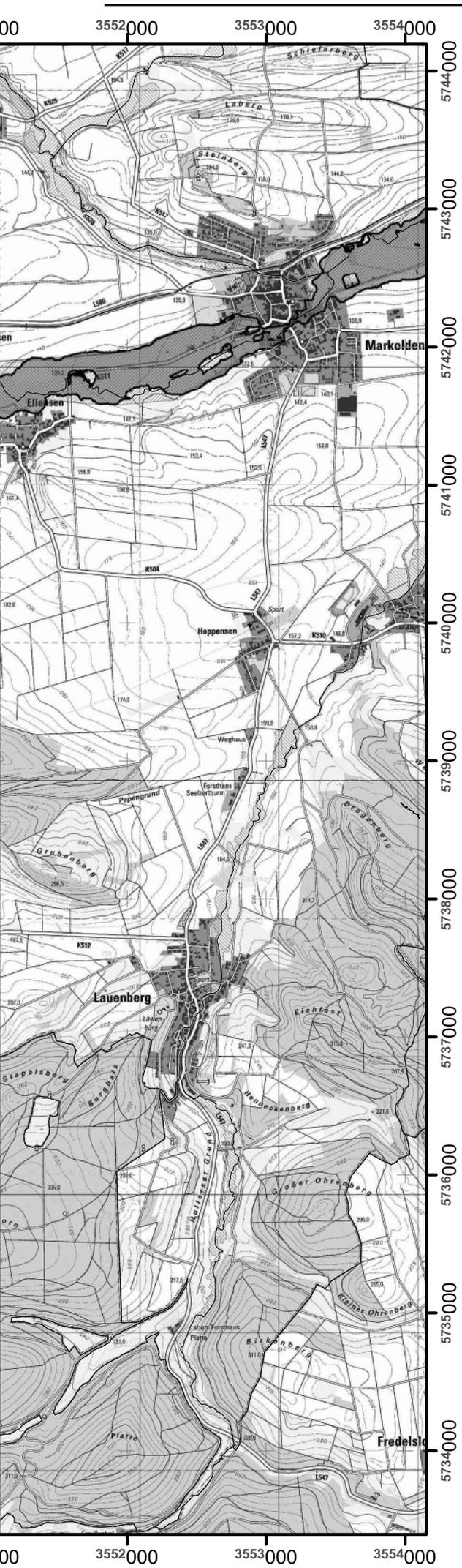
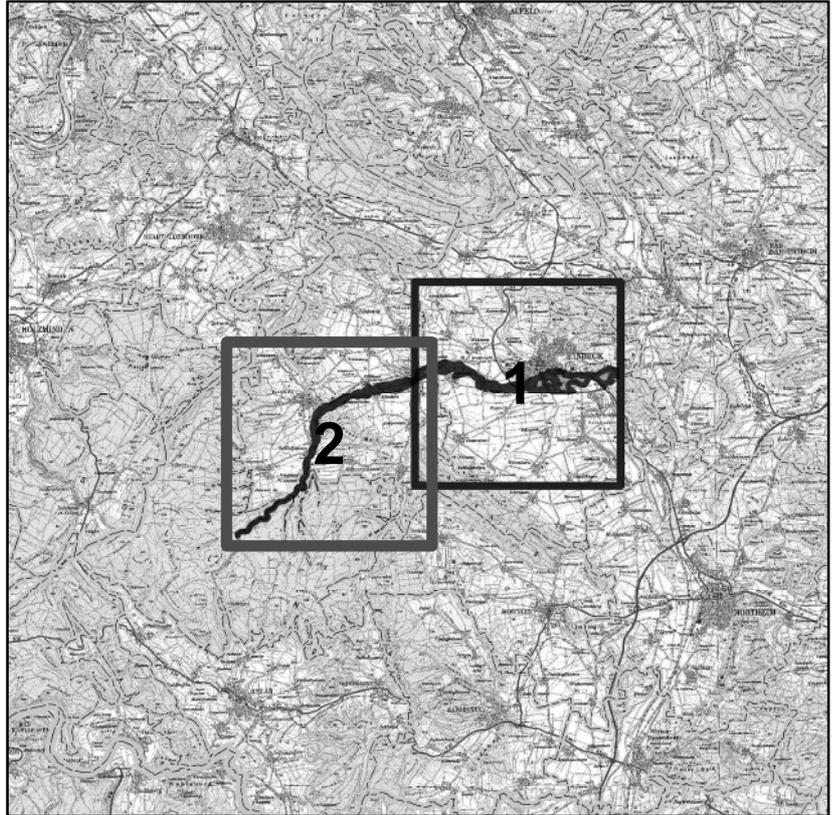


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilme im Landkreis Northeim

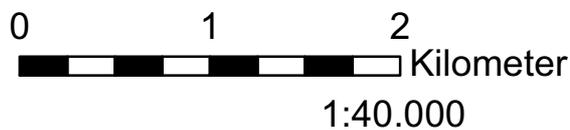
### Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 29.10.2014  
Az.: EGB32.62023/2-4884



### Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)  
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2014



Aufgestellt: Göttingen, 22.09.2014

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Georgsmarienhütte GmbH)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 9. 2014  
— 13-024-01/Ah —

Die Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 22. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49124 Georgsmarienhütte, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstücke 1/73 und 1/174.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 672

## Stellenausschreibungen

Im Oberrechnungsamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) mit Dienstsitz in Hannover ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle

### **einer Prüferin oder eines Prüfers**

im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (BesGr. A 12 BesVersG-EKD) zu besetzen. Das Oberrechnungsamt ist das unabhängige Finanzkontrollorgan der EKD — insoweit entspricht es einem staatlichen Rechnungshof. Bei seiner Tätigkeit verfolgt es einen risiko-, nutzen- und adressatenorientierten Prüfungsansatz.

Für Fragen steht Ihnen Herr Schönemeier, Tel. 0511 2796-608, gern zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf [www.ekd.de](http://www.ekd.de)/ stellen unter der Kennziffer ORA. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 26. 11. 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Kirchenamt — Personalreferat —, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 672

Beim Regionalen Geschäftsbereich Hannover der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** (NLStBV) ist der nach BesGr. A 16 bewertete Dienstposten

### **der Geschäftsbereichsleiterin oder des Geschäftsbereichsleiters**

zu besetzen.

Wesentliche Aufgaben des Dienstpostens sind:

- Festlegung der Gesamtziele des Regionalen Geschäftsbereichs im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der NLStBV,
- Verantwortung für eine zielgerichtete, sachgerechte und optimale Aufgabenerledigung,
- Förderung der Personalentwicklung,
- die Vertretung des Regionalen Geschäftsbereichs nach außen.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Straßenwesen, und umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in den Aufgaben der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung. Zudem sollte eine mehrjährige Führungserfahrung von größeren Verwaltungseinheiten und Erfahrung in der Gestaltung von Veränderungsprozessen vorhanden sein.

Vorausgesetzt werden eine ausgeprägte Kommunikations- und Moderationskompetenz und Geschick im Verhandeln und in der Kommunikation mit Verbänden und anderen Partnern der NLStBV.

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation beispielgebende belastbare Führungspersönlichkeit mit motivierendem und kooperativem Führungsstil.

Kenntnisse im Gleichstellungsrecht werden erwartet.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt.

Es wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen sind **bis zum 20. 11. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover, zu richten. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter Tel. 0511 120-5470.

— Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 672

Bei der **Samtgemeinde Elbtalae** ist zum 1. 1. 2015 die Stelle

### **der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates**

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2 zuzüglich Aufwandsentschädigung.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.elbtalae.de](http://www.elbtalae.de) > Bürgerportal > Aktuelles > Ausschreibungen > Stellenausschreibungen der Samtgemeinde.

— Nds. MBl. Nr. 38/2014 S. 672

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**